

► Berufsrecht

Legal Tech vor einer Regulierung?

| Die Justizministerkonferenz hat am 26.11.20 gefordert, dass Rechtsklarheit zum Thema Legal Tech geschaffen werden müsse. Zu klären sei, welche Geschäftsmodelle zulässig und welche unzulässig seien. |

Die Justizminister haben drei Schwerpunkte einer Neuregelung gesehen:

- Das Kerngeschäft der Rechtsdienstleistung müsse den Rechtsanwälten vorbehalten bleiben.
- Rechtsuchende müssten vor Beauftragung eines Inkassodienstleisters ausreichend über die Qualität der rechtlichen Prüfung sowie über die bestehenden Risiken von Mandatierung und Prozessführung aufgeklärt werden.
- Der einzelne Rechtsuchende mit seinen individuellen Erfolgsaussichten müsse auch bei der Rechtsdienstleistung eines Inkassodienstleisters im Mittelpunkt stehen.

MERKE | Die Initiative aus Bayern will nach Aussage des dortigen Staatsministers der Justiz erreichen, dass Verbraucher über die begrenzte Aussagekraft automatisierter Rechtsauskünfte, die Qualität der rechtlichen Prüfung und über die bestehenden Risiken von Mandatierung und Prozessführung aufgeklärt werden. Unklar bleibt, ob und wie und letztlich von wem festgestellt werden soll, ob eine (allein automatisierte) Rechtsauskunft vorliegt, die nur eine begrenzte Aussagekraft hat.

► Nachlassverbindlichkeit

Vorbehaltssurteil hat Nachteile in der Forderungsrealisierung

| Durch den zugunsten des Beklagten erfolgten Ausspruch des Vorbehalts der beschränkten Erbenhaftung nach § 780 Abs. 1 ZPO ist der Kläger regelmäßig beschwert. |

Der BGH (21.10.20, VIII ZR 261/18, Abruf-Nr. 219221) argumentiert damit, dass ein solcher Vorbehalt zugleich mit der Feststellung verbunden ist, dass das Gericht vom Vorliegen einer reinen Nachlassverbindlichkeit (§ 1967 BGB) ausgeht. Hierdurch sei im Fall der Rechtskraft des den Vorbehalt aussprechenden Urteils das nachfolgende Gericht bei Erhebung einer – auf diesen Vorbehalt gestützten – Vollstreckungsabwehrklage des Beklagten an diese Beurteilung gebunden (sogenannte Präjudizialität). Der Kläger wäre mit (erneuten) Einwänden gegen die Einordnung der Schuld als reine Nachlassverbindlichkeit ausgeschlossen (sogenannte Tatsachenpräklusion).

PRAXISTIPP | Im Erbfall und der erhobenen Einrede des Vorbehalts der beschränkten Erbenhaftung müssen Sie stets prüfen, ob der Erbe nicht schon aus anderen Gründen neben dem Erblasser haftet. In Betracht kommt etwa die vertragliche Mitverpflichtung oder die Mithaftung als Ehegatte (§ 1357 BGB) oder als Gesellschafter (etwa §§ 124, 128 HGB). In diesen Fällen muss der Gläubiger nicht befürchten, aufgrund des Vorbehalts und eines überschuldeten Nachlasses leer auszugehen.

Schwerpunkte der
Novelle

Verbraucher sollen
besser aufgeklärt
werden



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 219221

Das müssen Sie
immer prüfen